1. Änderung Flächennutzungsplan

Ortsteil Schackenthal

Stadt Aschersleben

Begründung

Stand: Juli 2017

Planverfasser: KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH

Kupferstraße 1 99441 MELLINGEN 036453 / 865-0

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Karin Schragow (Planung)

Dipl.-Ing. (FH) André Hölzer (Grünordnung, Umweltbericht)

Inhaltsverzeichnis

1.	ANLA	SS DER 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	1
2.	ÜBER	GEORDNETE PLANUNGEN / GUTACHTEN	4
	2.1 Land	lesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010)	4
	2.2 Regi	onaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz)	5
3.	VERF	AHREN UND INHALTE DES ÄNDERUNGSTATBESTANDES	7
	3.1 Vorh Kohl	abenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 "Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am enweg"	7
4.	SONS	TIGE HINWEISE	12
5.	FLÄCI	HENBILANZ	13
6.	UMWE	ELTBERICHT	14
	6.1.Einle	itung	14
	6.1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte der 1. Änderung des	4.4
	6.1.2	Flächennutzungsplanes Darstellung der in Fachplänen und Fachgesetzen festgelegten Ziele des	
	6.1.3 6.2 Beso	Umweltschutzes	15
	6.3 Weit	ere Angaben	24
	6.3.1 6.3.2 6.3.3	Methodik	24
7.	RECH	TSGRUNDLAGEN UND QUELLEN	

1. ANLASS DER 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Für die früher eigenständige Gemeinde Schackenthal existiert ein seit 12.07.1999 rechtskräftiger Flächennutzungsplan (Genehmigung durch das Regierungspräsidium Magdeburg vom 25.06.1999 AZ: 25.31/32/F/1-A).

Nach der Eingemeindung von Schackenthal am 01.01.2009 ist der Flächennutzungsplan des jetzigen Ortsteiles der Stadt Aschersleben nach wie vor gültig.

Durch die aktuellen Entwicklungsabsichten eines ortsansässigen Landwirtschaftlichen Betriebes und die damit verbundenen städtebaulichen Entwicklungsabsichten macht sich eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG mit Sitz in 06449 Aschersleben OT Schackenthal beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Legehennenanlage am Standort Schackenthal und hat am 07.05.2015 eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen am Standort Schackenthal erhalten. Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat den Genehmigungsbescheid nach einem umfangreichen Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung und der Abwägung aller Interessen und Einwände unter verschiedenen Auflagen erlassen. Der Bescheid ist rechtskräftig vom 03.05.2015, Az: 402.2.6-44008/13/43, Anlagen-Nr. 7399. Die Stadt Aschersleben ist im Verfahren beteiligt worden und hat das städtebauliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt, weil an diesem Standort keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstanden.

Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung ist die Übernahme der Inhalte (Gebietscharakter) des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 "Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg" der Stadt Aschersleben OT Schackenthal für diesen Teilbereich.

Die Fläche wurde im FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Somit ist eine Anpassung in ein Sondergebiet notwendig.



Auszug aus dem FNP OT Schackenthal: Übersicht mit Lage des Plangebietes Sondergebiet Tierhaltung (maßstabslos)

Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind und die Darstellung des Flächennutzungsplanes momentan der Entwicklungsabsicht widerspricht, macht sich eine Änderung des genehmigten Flächennutzungsplanes erforderlich, um den Entwicklungsgebot § 8 Abs.2 BauGB zu entsprechen.

Ziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, langfristig die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der vorgenannten Bauvorhaben zu schaffen.

Das Bauleitverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 "Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg" wird im Parallelverfahren durchgeführt (Geltungsbereich des Bebauungsplanes: 6,4 ha).

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird in einem Regelverfahren durchgeführt, da die Änderungen die Grundzüge der Planung betreffen. In diesem Verfahren ist auch eine Umweltprüfung erforderlich.

Die Stadt Aschersleben plant derzeit eine Überarbeitung und Erneuerung ihres Raumkonzeptes. Als erster Teil des Gesamtkonzepts steht die Festsetzung des Sondergebietes Tierhaltung an, welche

auch im Nachhinein bei der Planung der restlichen Flächen Berücksichtigung findet. Ein Erfordernis für eine vollumfängliche Flächennutzungsplanung für das gesamte Gebiet wird dadurch zunächst aufgeschoben.

Das Grundstück zwischen Schackenthal und Bründel, auf dem die Anlage errichtet werden soll, befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB, so dass das Bauvorhaben nur genehmigt werden durfte, weil öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt.

Der vorbezeichnete Genehmigungsbescheid umfasst auch das für die Errichtung der Anlage notwendige Baurecht nach § 35 BauGB. Gleichwohl sind die Inhaber der Genehmigung an einer bauleitplanerischen Erfassung und Berücksichtigung interessiert.

Die bloße Existenz des Baurechtes für das Vorhabens als "privilegiertes Vorhaben" auf der Grundlage des § 35 BauGB i. V. m. dem Vorhabenträger als "Privilegierten" i. S. d. § 201 BauGB steht der Ausübung des planerischen Ermessens der Gemeinde und damit der Erforderlichkeit einer zielgerichteten Beplanung eines Gebietes dabei nicht entgegen.

Insgesamt liegt aus der Sicht der Stadt Aschersleben eine Erforderlichkeit der Planung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB vor. Die Erforderlichkeit resultiert aus den dadurch eröffneten Möglichkeiten, zukünftig beschränkend Einfluss auf die weitere Entwicklung des Anlagenstandortes nehmen und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und die Kostenübernahme besser regulieren zu können.

Das Kriterium der Erforderlichkeit ergibt sich vorliegend aus den beschränkenden Möglichkeiten, welche sich für die Stadt Aschersleben im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eröffnen. Die Stadt Aschersleben macht aus diesem Grund von seiner Planungshoheit im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung gebrauch.

Es ist der Stadt Aschersleben mit dem Erlass eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes möglich, weitreichenden Einfluss in die - optische - Gestaltung und das Maß der baulichen Anlage zu nehmen.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll die farbliche Gestaltung der Außenwände derart eingeschränkt werden, dass ausschließlich matte und dunkle Farben, welche sich in die nähere Umgebung - Landschaft - einfügen, verwendet werden müssen.

Zudem sollen optische Beeinträchtigungen durch Lichtreflexionen und dergleichen durch die vorgeschriebene Verwendung nicht-reflektierender bzw. reflexionsarmer Stahlbeschichtungen vermieden werden.

Solche Einschränkungen sind über eine Baugenehmigung nach § 35 BauGB, welche in der Genehmigung nach BImSchG inkludiert ist, in dieser Weite nicht realisierbar.

Weiter sollen die Festlegungen des Maßes der baulichen Nutzung, der überbaubaren Fläche, der maximale Höhe der Gebäude und weitere Festsetzungen eine Begrenzung der Anlage ermöglichen,

Dies hat die Beschränkung der Anlage auf die nunmehr tatsächlich genehmigte Größe zur Folge. So können auch kleine Änderungen der Anlage, welche einer Genehmigung nach BImSchG nicht benötigen, unterbunden werden. Zwar sind für bauliche Änderungen der Anlage, welche keine Genehmigung nach § 16 BImSchG bedürfen, trotzdem bauordnungsrechtliche Genehmigungen notwendig, da insoweit die Freistellungsanzeige nach § 15 BImSchG keine Konzentrationswirkung besitzt, (vgl. Jarass, Kommentar zum BImSchG, § 15, Rn. 40.)

Solche Änderungen und Erweiterungen, die keine wesentlichen Änderungen der Anlage darstellen und somit lediglich nach § 15 BlmSchG anzeigepflichtig sind, können jedoch auf der Grundlage eines erlassenen - vorhabenbezogenen - Bebauungsplanes durch die Gemeinde leichter versagt werden, denn eine entsprechende Begründung einer Ablehnung gestaltet sich im Genehmigungsverfahren nach § 35 BauGB wesentlich schwieriger. Die Stadt Aschersleben schafft sich daher umfangreiche Einwirkungsmöglichkeiten auch für die Zukunft.

Darüber hinaus ist es für die Stadt Aschersleben durch den Erlass eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes möglich, ökologische Ausgleichsmaßnahmen besser zu steuern, zu intensivieren und entsprechend der gemeindlichen Bedürfnisse durchführen zu lassen. So sollen die Verpflichtungen

zum Bepflanzen durch den Anlagenbetreiber sowie die diesbezügliche bestehende Fürsorgepflicht deutlich ausgeweitet werden, als es in der Genehmigung nach dem BImSchG der Fall war.

Ergibt sich das Baurecht für die Anlage ausschließlich aus der Genehmigung nach BImSchG und basiert es daher lediglich auf § 35 BauGB, ist eine Steuerung der Ausgleichsmaßnahmen durch die Gemeinde nicht möglich. Durch eine entsprechende Verpflichtung des Anlagenbetreibers zur Durchführung bestimmter - von der Gemeinde gesteuerter - Ausgleichsmaßnahmen im Durchführungsvertrag, ist die Stadt zur Steuerung der Ausgleichsmaßnahmen in der Lage (Forderung der Umsetzung).

Daneben besteht für die Stadt Aschersleben die Möglichkeit, die Ausführung und die Kosten der umfangreichen Erschließungsmaßnahmen samt notwendiger Nebenanlagen (Löschwasserteich, Feuerwehrzufahrten und -straßen) vollständig inklusive aller mit der Planaufstellung verbundenen Kosten auf den Vorhabenträger zu übertragen.

Insgesamt liegt aus der Sicht der Stadt Aschersleben eine Erforderlichkeit der Planung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB vor. Die Erforderlichkeit resultiert aus den dadurch eröffneten Möglichkeiten, zukünftig beschränkend Einfluss auf die weitere Entwicklung des Anlagenstandortes nehmen und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und der Kostenübernahme besser regulieren zu können.

Dabei handelt es sich um eine positive Planungskonzeption der Stadt Aschersleben, die nun ein bestimmtes Vorhaben ermöglicht, selbst wenn der Anstoß der Planung vom Vorhabenträger ausgeht. Dabei ist insbesondere auch der Belang der Wirtschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB, Unterpunkte a) bis c), und damit die Förderung der regionalen und kommunalen Wirtschaftskraft mit dem Ziel der Sicherung der unternehmerischen Tätigkeit im Gebiet der Kommune ein gesetzlich anerkannter, städtebaulicher, legitimer Zweck.

Der planerischen Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB steht es mithin auch nicht entgegen, wenn die Gemeinde zur Erhaltung der unternehmerischen Tätigkeit auf dem Gemeindegebiet und somit zur Stärkung und Förderung der Wirtschaft und der Wirtschaftskraft der Gemeinde eine planerische Festsetzung schafft, welche eine gewerbliche Nachnutzung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage auf dem Gemeindegebiet mittels der Festsetzung eines Sondergebietes Tierhaltung ermöglicht. Gerade darin liegt der anerkannte öffentliche Belang der Wirtschaft.

Für die Gemeinde besteht damit die Möglichkeit, durch die Festsetzung eines Sondergebietes Tierhaltung auch einen weiterführenden Betrieb der Anlage durch einen nicht landwirtschaftlichen Betreiber zu ermöglichen. Städtebaulich versetzt dies die Gemeinde in die Lage, einer Verwahrlosung der Anlage nach Einstellung des Betriebes zu vermeiden und dadurch wertvollen Grundbesitz langfristig nutzbar zu erhalten. Denn im Falle einer frühzeitigen Aufgabe des Betriebes, beispielsweise durch die Insolvenz des Betreibers, läge die Anlage brach, da eine anderweitige gewerblich Nutzung aufgrund der bestehenden Flächen für die Landwirtschaft nicht möglich wäre. Weiter bestünde derzeit nur die Möglichkeit, dass ein Landwirt den exakt gleichen Betrieb fortführt oder neu gründet. Ein - die Wirtschaftswerte erhaltender - Verkauf an einen Nicht-Landwirt wäre wegen der derzeit bestehenden Fläche für die Landwirtschaft nicht möglich, da ein solcher Käufer die notwendige Privilegierung nach § 35 BauGB nicht besitzt. Durch das Sondergebiet Tierhaltung wird eine Übertragung des Betriebes auch auf einen nichtlandwirtschaftlichen Betreiber möglich und eine Änderung der Anlage - bspw. durch eine andere Tierart - wäre unter Umständen bei Einhaltung aller Voraussetzungen (im Besonderen der Vorgaben gem. BImSchG) möglich.

Die Stadt Aschersleben beabsichtigt mit der Flächennutzungsplanänderung zusätzlich für Vorhaben der gewerblichen Tierhaltung, die als Nachnutzung zur Vermeidung der Verwahrlosung der Anlagen, ermöglicht werden, eine qualifizierte Standortzuweisung (sog. Konzentrationszone) nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zunächst im Teilflächennutzungsplan darzustellen um damit steuernd auf künftige gewerbliche Tierhaltungsanlagen Einfluss nehmen zu können.

Durch eine qualifizierte positive Standortzuweisung (ohne Spezifizierung der Tierart) nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird zugleich eine (negative) Ausschlusswirkung zunächst für das Gebiet des Teilflächennutzungsplanes erreicht.

Eine Zulassung von Vorhaben der gewerblichen Tierhaltung außerhalb der ordnungsgemäß als Konzentrationsflächen ausgewiesenen Flächen kommt damit nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan oder gar ein städtebaulicher Vertrag sind auf einem angepassten FNP basierende langfristige Ziele, um die Bauleitplanung der Gemeinde zu vervollständigen und zu verwirklichen.

07/2017

STAND:

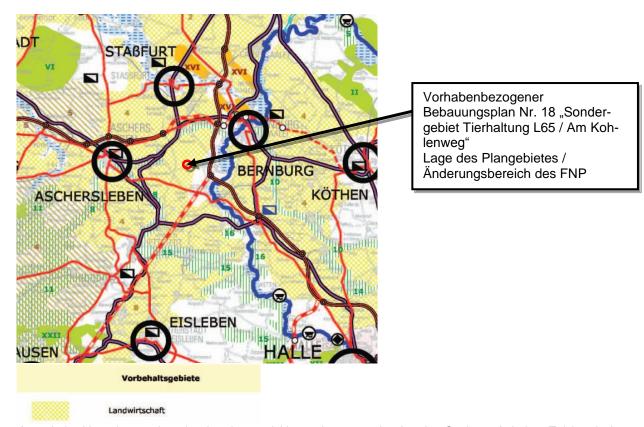
2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / GUTACHTEN

2.1 LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2010 DES LANDES SACHSEN-ANHALT (LEP 2010)

Der OT Schackenthal sowie die gesamte Stadt Aschersleben werden im LEP 2010 dem Ländlichen Raum zugeordnet.

Der ländliche Raum ist als eigenständiger und gleichwertiger Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts- und Kulturraum zu bewahren. Er ist im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung weiter zu entwickeln. Zusammen mit den Verdichtungsräumen soll er zu einer ausgewogenen Entwicklung des Landes beitragen.

Die Stadt Aschersleben wird als Mittelzentrum eingestuft. Das Planungsgebiet befindet sich in einem Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben und nahe der überregionalen Entwicklungsachse von Bundes- und Landesbedeutung, die sich von Ost nach West über Dessau-Roßlau – Bernburg und Wernigerode durch Sachsen-Anhalt zieht.



Ausschnitt: Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt – Zeichnerische Darstellung - Ziele und Grundsätze der Raumordnung (maßstabslos)

Das Plangebiet befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

- Z 129 "Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen."
 - Mit der Produktion von Eiern wird die geplante Tierhaltung diesem Ziel der Nahrungsmittelproduktion gerecht.

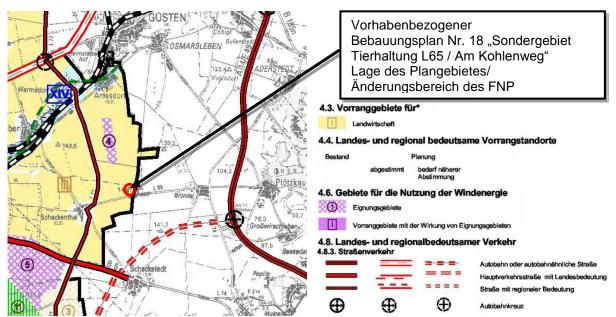
2.2 REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN FÜR DIE PLANUNGSREGION HARZ (REP HARZ)

Die Stadt Aschersleben wird als Mittelzentrum eingestuft.

Im Regionalen Entwicklungsplan der Region Harz (REP Harz) erfolgt die Darstellung und Festlegung von den Zielen der Raumordnung für den Änderungsbereich wie folgt:

- Vorranggebiet f
 ür Landwirtschaft III N
 ördliches Harzvorland
- Ländlicher Raum mit relativ günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotentialen und relativ günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft.
- Erdöl- und Produktenleitung mit überregionaler Bedeutung
- Lage in Nähe einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung

Im Änderungsbereich und dessen näherer Umgebung sind keine weiteren Vorrang- und Vorbehaltsgebiete oder sonstige Gebiete zur Entwicklung von Raumfunktionen ausgewiesen.



Ausschnitt: Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz – Karte 1 (unmaßstäblich)

"Vorranggebiete für Landwirtschaft sind aufgrund der Bodenfruchtbarkeit, der Standortcharakteristik oder Traditionen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Tierzucht und des Ackerbaus sowie wegen der Standortgunst für Sonderkulturen besonders für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet, so dass in ihnen die Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor, Nahrungsmittelproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft die prioritäre Raumfunktion und –nutzung darstellt.

Folgende Ziele (Z) werden im REP genannt, die das Planungsgebiet betreffen:

- 4.3.4. Z1 "Aufgrund der natürlichen Voraussetzungen kommt der Landwirtschaft in den Harzvorländern eine besondere Bedeutung zu. Um diesen für die Region wichtigen Wirtschaftszweig zu erhalten und zu fördern, wird Teilräumen ein Prioritätsanspruch für die landwirtschaftliche Nutzung zugewiesen, die vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern sind."
 - Durch das Vorhaben werden nur bisher landwirtschaftlich genutzte Grundflächen in Anspruch genommen, die zukünftig wiederum zu einer Veredlung landwirtschaftlicher Produkte im Rahmen der Tierhaltung zur Eierproduktion genutzt werden.
 Die Fläche wird somit nicht der Nahrungsmittelproduktion entzogen.
- 4.9.3. Z2 "Die Erdöl- und Produktenleitungen dienen der Versorgung wichtiger Industriestandort und sind deshalb von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten."
 - Für die vorhandene Pipeline ist ein Leitungsrecht festzusetzen. Schutzabstände sind einzuhalten.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden durch die Flächennutzungsplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt.

Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg

Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Betroffene REP-Festlegungen:

 Vorranggebiet für Landwirtschaft VII "Teile des Nordöstlichen Harzvorlandes" (Kap. 6.2.1 Z 127 REP MD, 1. Entwurf)

Das geplante Sondergebiet Tierhaltung befindet sich im Vorranggebiet für Landwirtschaft VII "Nordöstliches Harzvorland". Gemäß Z 124 (Kap. 6.2.1, REP MD, 1. Entwurf) sind Vorranggebiete für die Landwirtschaft Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. Gemäß Z 125 (Kap. 6.2.1 REP MD, 1. Entwurf) stellen Trassenbündelungen oder Ersatzbauten von Infrastrukturmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen, landwirtschaftlicher Wegebau sowie Nutzbauten, [...] Ausnahmen dar. Da es sich bei der geplanten Anlage um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, greift hier die Ausnahmeregelung.

3. VERFAHREN UND INHALTE DES ÄNDERUNGSTATBESTANDES

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.10.2016 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorlage-Nr. VI/0326/16) gemäß § 2 BauGB gefasst.

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 "Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg" und die erste Änderung des Flächennutzungsplanes laufen im Parallelverfahren. Das Planverfahren wird auf der Grundlage des BauGB in der aktuell gültigen Fassung durchgeführt.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Dazu wurde eine frühzeitige öffentliche Auslage durchgeführt. Es lagen die Planunterlagen (Vorentwurf) in der Stadtverwaltung Aschersleben in der Zeit vom 21. November 2016 bis einschließlich 05. Dezember 2016 zur Einsichtnahme und Erörterung öffentlich aus.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 28.10.2016 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Sie wurden außerdem darum gebeten, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet. Das Ergebnis floss in den Entwurf.

Nach Billigungs- und Auslegungsbeschluss folgte die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB vom 02.05.2017 bis einschließlich 09.06.2017. Die in die Abwägung eingestellten Belange führten lediglich zu Klarstellungen, Korrekturen und Ergänzungen, jedoch zu keinen inhaltlichen Änderungen der Flächennutzungsplanänderung, die die Grundzüge der Planung betreffen.

3.1 VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 18 "SONDERGEBIET TIERHALTUNG L65 / Am KOHLENWEG"

Begründung der Standortwahl

Die Auswahl des Standortes erfolgte durch den Vorhabenträger, wobei verschiedene Aspekte berücksichtigt wurden. Hierzu zählen primär die Gegebenheiten hinsichtlich des Immissions- und Naturschutzes sowie die Flächenverfügbarkeit (Größe und Lage) und die verkehrstechnische Anbindung.

Bei der Wahl des Standortes wurde vorrangig darauf geachtet, dass die Geruchsbelästigung für die Wohnbebauung aller umgebenden Ortslagen möglichst gering ausfällt und eine Einbindung der geplanten Anlage in die Landschaft über entsprechende Maßnahmen realisiert werden kann. Hinsichtlich der Schutzgüter lassen sich in der Umgebung des geplanten Anlagenstandortes Orte abgrenzen, an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, d. h. im Sinne der TA Luft und der Geruchsimmissions-Richtlinie das "Schutzgut Mensch" nicht nur vorübergehend exponiert ist. Dies betrifft die Wohnbebauungen im Umfeld des Standortes. Andererseits müssen geschützte Biotope, potentiell wertvolle Biotope und Schutzgebiete berücksichtigt werden. Eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit des direkten Anlagenumfeldes kann ein Ausschlusskriterium sein. Der Großteil der Flächen im Untersuchungsgebiet wird landwirtschaftlich genutzt.

Das großräumige Umfeld der Ortschaft Schackenthal ist unter dem Gesichtspunkt der Bodennutzung als eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft mit geringer bis mittlerer Bevölkerungsdichte anzusehen. Dieser stark ländlich vorgeprägte Raum mit einer bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung (Pflanzenbau und Tierproduktion) östlich von Aschersleben ist somit aufgrund der abiotischen Ausgangsverhältnisse als Standort für eine Tierhaltungsanlage grundsätzlich geeignet. Dies ist insbesondere auch unter den Gesichtspunkten einer regionalen Veredlung landwirtschaftlicher Produkte und dem regionalen Nährstoffkreislauf zu betrachten. Durch die landwirtschaftliche Nutzung der Grundflächen als Acker ist eine anthropogene Überformung des Standortes bereits im Ausgangszustand vorhanden.

Für die Standortentscheidung sind ebenfalls folgende Gründe entscheidend:

- grundsätzliche Verfügbarkeit von Grundflächen für den Bau der Anlage,
- mit der am Standort Schackenthal geplanten Anlagengröße ist eine rationelle Arbeitsorganisation realisierbar
- Einhaltung der Schutzabstände nach TA-Luft
- Altlasten sind am geplanten Standort nicht bekannt.

Für das Vorhaben wurde von der IFU GmbH (2013) eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) durchgeführt

Der Prüfungsrahmen der UVS erstreckt sich hinsichtlich der aufgeführten Beeinträchtigungen u. a. auf die Fragestellung der Realisierbarkeit des Vorhabens an alternativen Standorten mit geringerer Beeinträchtigung der vom Vorhaben betroffenen Bodenfunktionen. Zu prüfende Alternativstandorte sollten dabei hinsichtlich der Bodenfunktionen eine geringere Beeinträchtigungsempfindlichkeit aufweisen und insgesamt zu geringeren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden führen.

Idealerweise würde es sich dabei um bereits versiegelte Standorte handeln, die für eine alternative Nutzung zur Verfügung stehen. Bebaute Standorte in der hier geplanten Größenordnung sind im geringen Umfang vorhanden, jedoch aufgrund verschiedener Ausschlussparameter nicht in die engere Auswahl gezogen worden. Dies können beispielsweise die geringe Entfernungen zur Wohnbebauung, eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit des Umfeldes, die regionale Lage des Standortes oder vorhandene Altlasten am Standort sein.

Mit den restriktiven Anforderungen, die an einen für die Tierhaltung geeigneten Standort gestellt werden, reduziert sich die Auswahl potentieller Alternativstandorte deutlich. Eine Tierhaltungsanlage, von der Emissionen an Geruchsstoffen und Schadgasen ausgehen, kann nur an ausgewählten Standorten errichtet werden. Die dafür geeigneten Standorte sind in der dicht besiedelten Kulturlandschaft oft nur im Außenbereich und somit außerhalb von bebauten Ortslagen zu finden.

Folgende Standortalternativen, die der BG Schackenthal für ihr Vorhaben zur Verfügung stehen, wurden im Vorfeld geprüft:

Nr.	Standort	Beschreibung	Anmerkung
1	Giersleben, Flur4, Flurstück 10, Größe 23,5602 ha	Die Ortschaft Giersleben beginnt in 1250 m Entfer- nung. Nördlich (1000m) des Stan- dortes befindet sich im OT Strummendorf, Gemeinde Giersleben eine Schweine- mastanlage	Die Entfernung zur Wohnbebauung in Verbindung mit der vorhandenen Schweinemastanlage lassen die Realisierung des Tierhaltungsbetriebes nicht zu.
2	Giersleben, Flur4, Flurstück 22, Größe 9,8696 ha	Der Standort liegt nachbar- schaftlich in 1800 m zur vor- handenen Schweinehal- tungsanlage in Stummendorf. Der Ort Amesdorf OT Warmsdorf ist 1000 m vom Standort entfernt.	Da die Entfernung zur Wohnbebauung 1000 m nicht überschreitet, wurden die weiteren Planungen eingestellt.
3	Schackenthal, Flur 4, Flurstück 45/2 (4,25 ha), Flurstücke 47 (8,3225 ha)	Der Standort liegt 600 m südlich von Schackenthal. In 2000 m Entfernung befindet sich die Ortschaft Schackstedt.	Die Entfernung zur Ortschaft Schackstedt ist zu gering. Außerdem scheidet der Standort wegen fehlender Möglichkeiten zur Erschlie- ßung aus.
4	Schackenthal, Flur 1, Flurstück 48/4, Größe 26,15 ha	Der Standort liegt ca. 600 m nördlich von Schackenthal. Ein Geruchsgutachten als Legehennenstandort liegt vor.	Der Standort wurde nicht gewählt, da die Geruchsbelästigungen am tatsächlich gewählten Planungsgebiet noch geringer waren.
5	Schackenthal, Flur 2, Flurstück 5 (Teilfläche), Größe 6,4 ha	Der Standort liegt zwischen Schackenthal und Bründel.	Der Standort wurde gewählt, da hier die geringsten Ge- ruchsbelästigungen für die Wohnbebauung nachgewie- sen wurden.

Für die geeignetste Fläche wurde durch das BlmSch-Verfahren die Eignung nachgewiesen. Im Blm-sch-Verfahren wurden die Auswirkungen geprüft.

Das vorliegende Gebiet ist das Ergebnis der Optimierung bzw. Minimierung. Aufgrund der vorliegenden BImSch-Genehmigung und Sicherung des geplanten Standortes ist eine weitere Alternativprüfung nicht erforderlich.

Inhalt:

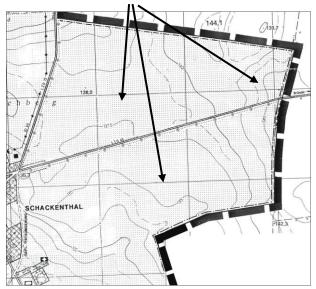
Im genehmigten Flächennutzungsplan (Stand: 1999) der früher eigenständigen Gemeinde Schackenthal belief sich die Flächendarstellung als landwirtschaftlich Fläche.

Die Flächenausweisung der 1. Änderung des FNP beinhaltet sozusagen eine Änderung der landwirtschaftlichen Fläche zur Sondergebietsfläche für Tierhaltung. Diese umfasst die Bau- und Verkehrsflächen, die Regenwassersammelbecken sowie einen Teil der Kompensationsmaßnahmen (Eingrünung des Plangebietes, Abstandsflächen zur L 65 und zur den bestehenden Pipelines einschließlich Steuerkabel der DOW Olefinverbund GmbH). Die Haupterschließung erfolgt über die Landesstraße, damit wird ein Anschluss an die nahe gelegene BAB 14 – Anschlussstelle Plötzkau ermöglicht.

Planungsrechtlich wird die nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigte Tierhaltungsanlage mit der Änderung des Flächennutzungsplanes gesichert. Die Möglichkeit durch die Planungshoheit der Stadt Ascherleben planerisch begrenzend Einfluss auf den künftigen Betrieb sowie die Erschließung der Anlage zu nehmen, steht dabei im Vordergrund, ohne dabei die bereits erteilte Genehmigung nach dem BlmSchG in Frage zu stellen.

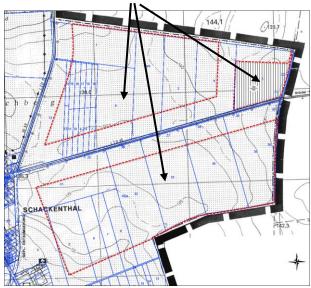
Durch die 1. Änderung des FNP an dieser Stelle werden Beeinträchtigungen infolge der Flächenbesetzung auf Umweltbelange resultieren. Durch Überbauung und Überformung kommt es zu einem Verlust von Biotopflächen. Die Großflächigkeit der Planung lässt Auswirkungen auf das Landschaftsbild erwarten. Um den Einfluss auf die Umwelt zu vermindern bzw. auszugleichen sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erforderlich, die ferner die Umweltbelastungen reduzieren bzw. kompensieren. Hierzu wird im Umweltbericht dieser Begründung sowie im Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes genauer eingegangen.

bisherige Darstellung im FNP:



Im genehmigten Flächennutzungsplan von 1999 umfasst das Areal landwirtschaftliche Flächen

Darstellung im FNP: - 1. Änderung



Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine Umnutzung einer landwirtschaftlichen Fläche in ein Sondergebiet für Tierhaltung und die Festlegung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf nach wie vor landwirtschaftlichen Flächen. Nachrichtlich werden zwei unterirdische Leitungen (DOW-Pipelines) im östlichen Bereich des Sondergebietes übernommen.

Mittels Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg" und Ausweisung im FNP sollen folgende Zielstellungen verfolgt werden:

- Entwicklung von Sondergebietsflächen für Tierhaltung zur Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung des ortsansässigen Betriebes als vorbereitende Bauleitplanung
- Schaffung von Arbeitsplätzen
- Sicherung von externen Kompensationsmaßnahmen im Umfeld

Aufgrund der Nachweise des ortsansässigen, landwirtschaftlichen Betriebes (BG Schackenthal) durch die durchgeführte Standortalternativbetrachtung und die anschließend im Genehmigungsverfahren nach BlmSchG geprüften Gutachten und dem resultierenden Genehmigungsbescheid des Landesverwaltungsamtes, legt die Stadt Aschersleben diesen Standort als qualifizierte Standortzuweisung für die mögliche Nachnutzung einer gewerbliche Tierhaltung zunächst für den Teilflächennutzungsplan fest. Der Standort ist für die vorgesehene Tierhaltung geeignet. Andere gewerbliche Tierhaltungsbetriebe können damit in der Regel für den Teilflächennutzungsplan ausgeschlossen werden.

Im Flächennutzungsplan erfolgt die Darstellung der Fläche nun als Sondergebiet für Tierhaltung. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die erforderlichen weiteren Festsetzungen und Maßnahmen geregelt (zur Bebauung, Erschließung, Ausgleichsmaßnahmen etc.) Bei der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit bauordnungsrechtlichen Festsetzungen Nr. 18 "Sondergebiet Tierhaltung L 65 / Am Kohlenweg" der Stadt Aschersleben OT Schackenthal sind die Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen für den Standort Schackenthal (Gemarkung Schackenthal, Flur 2, Flurstück 5) sowie die zugelassenen Ausnahmen nach § 24 Abs. 9 StrG LSA vom Bauverbot nach § 24 Abs. 1 StrG LSA vollumfänglich zu beachten (u.a. die Beschränkungen innerhalb der Bauverbotszone).

Externe Kompensationsmaßnahmen

Im Umfeld des geplanten Sondergebietes befinden sich Flächen der Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche (Bewirtschaftungsmaßnahme - Feldlerchenfenster). Diese werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen um diese langfristig zu sichern. Dabei bleibt die ursprüngliche Flächennutzung als Landwirtschaftliche Fläche weiterhin bestehen.

Die Ersatzmaßnahme für den Lebensraum der Feldlerche betrifft folgende Flurstücke:

Gemarkung Schackenthal, Flur 2

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 24 und

Gemarkung Schackenthal, Flur 3 Flurstücke: 5, 6, 7, 8, 31, 32, 33, 34, 35

zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen

Im Flächennutzungsplan wird die Sondergebietsfläche als Fläche dargestellt, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist.

Der Wasser- und Abwasserzweckverband "Bode-Wipper" lässt hier, an Stelle einer abflusslosen Grube, auch eine Kleinkläranlage zu. Es dürfen nur häusliche Abwässer eingeleitet und die Einleitbedingen gemäß Abwasserbeseitigungssatzung müssen beachtet werden. Die Entleerung muss dann über den Wasser- und Abwasserzweckverband "Bode-Wipper" angemeldet werden.

vorhandene Pipelines

Bei den vorhandenen Pipelines handelt es sich die Rohstoffpipeline Rostock - Böhlen (RRB) einschl. Steuerkabel sowie die Pipeline Stade Teutschenthal (PST) der DOW Olefinverbund GmbH. Über den Pipelines ist ein Schutzstreifen bis 3 m beidseitig Rohrachsen definiert.

- Im Schutzstreifen der Pipelines dürfen keine Arbeiten und Vorgänge stattfinden, die eine Gefährdung der Pipeline mit sich bringen oder Instandsetzungs- und Notfallmaßnahmen behindern können. Der Schutzstreifen muss eine ungehinderte Zugänglichkeit zur Pipeline gewährleisten.
- Für Instandsetzungsmaßnahmen ist unter Umständen ein Arbeitsstreifen erforderlich, welcher sich bis auf ca.15 m beidseitig der Rohrachsen erstrecken kann.
- Gemäß gesetzlichen Forderungen muss der Schutzstreifen jederzeit eine einwandfreie Wartung der Pipelines ermöglichen. Generell dürfen innerhalb des Schutzstreifens keine betriebsfremden Gebäude bzw. baulichen Anlagen errichtet werden sowie keinerlei Materialien und Gegenstände abgelagert werden. Der Schutzstreifenbereich ist von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Ein Einwachsen der Baumkronen in den Schutzstreifen ist zur Gewährleistung der Fluginspektion dauerhaft auszuschließen. Weiterhin sind keinerlei Maßnahmen zulässig, die die Mindesterddeckung mindern (Anlegung oder Vertiefung von Gräben o.ä.).
- Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen generell der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung bzw. Zustimmung der DOW Olefinverbund GmbH.
- Im Schutzstreifen der Dow-Anlagen dürfen ohne deren ausdrückliche Genehmigung keine baulichen Anlagen errichtet (u.a. auch Ablagerungen von Materialien und Gegenständen, Aufstellflächen für

Baumaschinen, Einzäunungen) oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden, insbesondere keine Tiefbauarbeiten.

- Es ist zu beachten, dass ohne besondere Schutzmaßnahmen im freien Gelände verlegte Leitungsabschnitte nicht mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit der DOW Olefinverbund GmbH festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- Bei der Errichtung einer Überfahrt ist die Notwendigkeit zu prüfen, inwieweit sich durch den Wegebau und der zu erwartenden Verkehrsbelastung die Errichtung eines Schutzbauwerkes in den Pipelinebereichen erforderlich macht. Dazu sind exakte Planungsunterlagen, ggf. für ein Kreuzungsbauwerk, von einem autorisierten Planungsbüro zu erarbeiten und der DOW Olefinverbund GmbH vorzulegen. Erforderliche Schutzmaßnahmen für die Bauphase sind in diese Betrachtungen einzubeziehen.

Lagefestpunkt

Im unmittelbaren Umfeld des Sondergebietes befindet sich im Seitenbereich der Landesstraße ein Lagefestpunkt der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt. Dieser Festpunkt ist nach § 5 Verm-GeoG LSA gesetzlich geschützt. Sollte im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung des Punktes absehbar werden, so ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt frühzeitig darüber zu informieren.

4. Sonstige Hinweise

Trinkwasserversorgung / Löschwasserversorgung

Eine Versorgung mit Wasser existiert im Geltungsbereich nicht.

Ein Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz ist geplant und mit dem Versorgungsunternehmen abgesprochen. Die Versorgung aus Richtung Schackenthal ist grundsätzlich möglich.

Im Brandschutzkonzept für die geplanten Anlagen vom 12.12.2014 wurde die erforderliche Löschwassermenge berechnet. Der Löschwasserbedarf ermittelt sich aus der Industrie-Bau-Richtlinie Abschnitt 5.1 für die Anlagen von mindestens 192 m³/h für 2 Stunden.

Erforderlich sind mindestens zwei Löschwasserteiche oder Zisternen mit je 400 m³ Inhalt. Die Prüfung des Brandschutzkonzeptes durch die beauftragte Brandschutzprüfung ergab keine Beanstandungen dieser Ermittlungen.

Abwasserentsorgung

Eine Anbindung an Abwasserentsorgungsanlagen ist im Geltungsbereich nicht vorhanden und nicht vorgesehen.

Auf dem Gelände der Tierhaltungsanlage wird eine abflusslose Sammelgrube für das Abwasser der Sozialräume errichtet. Das Reinigungsabwasser für die Stallanlagen wird in einem getrennten Reinigungswassersammelbehälter abgeleitet. Der Geflügelkot inkl. Einstreu wird als Feststoffdünger in einer geschlossenen Kotlagerhalle auf dem Gelände zwischengelagert. Der in der Stallanlage anfallende trockene Geflügelkot inkl. Einstreu sowie die flüssigen Stoffmengen des Reinigungsabwassers werden als hochwertiger Wirtschaftsdünger auf eigenen landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. auf Flächen von Vertragspartnern unter Berücksichtigung der Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26.05.2017 ausgebracht.

Das anfallende Regenwasser der Dachflächen wird im Norden der Anlage gesammelt (Regenwassersammlung mit Feuerlöschteich) und kann auf dem Anlagengelände versickern. Dazu wird neben dem Regenwassersammelbecken mit Feuerlöschteich eine Mulden-Rigole mit Sickerrohren errichtet. Alle auf den befestigten Flächen treffenden Niederschläge werden direkt durch Gefälle den angrenzenden begrünten Flächen (innerhalb der Anlage) zugeführt.

Energieversorgung

Eine Versorgung mit Elektroenergie existiert derzeit im Geltungsbereich nicht.

Ein Anschluss an das Stromnetz (Mittelspannung) ist geplant und mit dem Versorgungsunternehmen abgesprochen. Die Stromversorgung aus Richtung Schackenthal ist grundsätzlich möglich.

Weitere Beteiligung der Versorgungsunternehmen:

Mindestens 4 Wochen vor Baubeginn hat bei der GDMcom erneut eine Anfrage zur Betroffenheit zu erfolgen.

Eine Versorgung mit Erdgas ist nicht geplant. Für die Heizung des Verpackungs- und Sozialgebäudes ist ein Flüssiggasbehälter vorgesehen.

Erschließungsstraße (Umgehungsstraße) L 65

Die Erschließung erfolgt von der Landesstraße L65 über einen ländlichen Weg östlich des Planbereiches, der als Zufahrt für die Tierhaltungsanlage ausgebaut wird. Die Planung dieser Zufahrt wurde mit dem Straßenbauamt abgestimmt. Eine Genehmigung liegt vor.

Immissionsschutz

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BlmSchG besteht ein wesentlich höheres Schutzniveau aller Betroffenen, als es im Rahmen der normalen Bauleitplanung besteht.

Durch die Genehmigung mit Nebenbestimmungen nach BlmSchG des Landesverwaltungsamtes für die Tierhaltungsanlage wird sichergestellt, dass die geltenden Bestimmungen zum Immissionsschutz eingehalten werden.

07/2017

STAND:

5. FLÄCHENBILANZ

Die Änderung der Flächennutzung hat Auswirkungen auf die Flächenbilanz, die im nachfolgenden dargestellt wird. Es erfolgt ausschließlich eine Erhöhung der Sondergebietsflächen und eine Verringerung der landwirtschaftlichen Flächen im Teilgebiet.

Teilgebiet der 1. Flächennutzungsplanänderung

	Bestand	Planung
Sondergebiet Tierhaltung	0 m²	63.670 m ²
Ackerfläche	63.670 m²	0 m²
Gesamtfläche des Änderungsbereiches	63.670 m²	63.670 m²

Der Teilnutzungsplan des OT Schackenthal der Stadt Aschersleben umfasst eine Gesamtfläche von ca. **697ha**. Nachfolgend werden die verschiedenen Nutzungsarten mit ihrem Flächenverbrauch in Bestand und Planung gegenübergestellt.

Nr.	Kategorie	Bestand in ha	Planung in ha	Bestand nach 1. Änderung in ha	
1.	Wohnbauflächen	6,88	+/-0	6,88	
2.	Gemischte Bauflächen	33,15	+/-0	33,15	
3.	Gewerbliche Bauflächen	0,98	+/-0	0,98	
4.	Gemeinbedarfsflächen	-	+/-0		
5.	Sonderbauflächen	-	+6,37	6,37	
Sum	me der Bauflächen	41,01		47,38	
6.	Verkehrsflächen	1,77	+/-0	1,77	
7.	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	2,32	+/-0	2,32	
8.	Grünfläche	20,05	+/-0	20,05	
8.	Landwirtschaftliche Fläche	624,15	-6,37	617,78	
9.	Flächen für Wald	6,09	+/-0	6,09	
10.	Wasserflächen	0,10	+/-0	0,10	
11.	Sonstige Flächen (Maßnahmen Pflege und Natur)	1,98	+/-0	1,98	
12.	Gesamt	697,47		697,47	

6. UMWELTBERICHT

6.1. EINLEITUNG

6.1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist es entscheidend, dass der übergeordnete Bauleitplan, der Flächennutzungsplan, alle Flächennutzungen als Planungsgrundlage enthält. Aus diesem Grund soll mittels der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Schackenthal der Stadt Aschersleben die Voraussetzung geschaffen werden, dass der geplante vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg" auf einer bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesenen Fläche umgesetzt werden kann. Im Parallelverfahren wird das Bauleitverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg" durchgeführt.

Gemäß § 2(4) BauGB ist für die 1. Änderung des FNP eine Umweltprüfung erforderlich. Im Mittelpunkt steht der Umweltbericht, der die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange bietet.

Ausgangspunkt der Umweltprüfung ist § 2(4) Satz 1 und § 2a Nr. 2 (Anlage 1) des BauGB. Damit werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1(6) Nr. 7 mit den voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet.

6.1.2 Darstellung der in Fachplänen und Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert in § 1 und § 2 die wesentlichen Zielsetzungen und Grundsätze, die für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Natur und Landschaft relevant sind.

Gemäß § 14 BNatSchG bereitet die Änderung des FNP Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Die Eingriffsregelung mit § 15 Abs. 1, 2 BNatSchG schreibt eine Planungsabfolge vor, nach der zunächst geprüft wird, ob Eingriffe vermieden bzw. minimiert werden können. Verbleibende Eingriffe sind auszugleichen (Schaffung gleichartiger Strukturen/ Funktionen) oder zu ersetzen (Schaffung gleichartiger Strukturen/ Funktionen in dem vom Eingriff betroffenen Naturraum).

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist in Verbindung mit § 18 BNatSchG im § 1a BauGB: Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, integriert. Damit werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellt. Es erfolgt der Verweis auf die Bodenschutzklausel, die Eingriffsregelung und die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH- Verträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die Ziele des Umweltschutzes sollen eine Sicherung oder Verbesserung des Umweltzustandes erreichen. Entsprechend der einzelnen Gesetze ergeben sich folgende Zielstellungen:

Übersicht: Umweltziele	Gesetze
Eingriffsregelung (Eingriffe, Vermeidung/ Ausgleich/ Ersatz von Eingriffen, Genehmigung von Eingriffen)	§ 1a (3) BauGB §§ 14, 15 und 17 BNatSchG
Schutz/ Entwicklung der Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen (Sicherung der Leistungs-/ Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der biologischen Vielfalt, des Landschaftsbildes sowie des Erholungswertes, unzerschnittener Landschaftsräume, Freiräume)	§ 1 BNatSchG
Aufgaben des Artenschutzes , Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen Vorschriften für besonders geschützte/ bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten	§§ 37, 39 und 44, 45 BNatSchG
Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas; Erhalt, Entwicklung, Wiederherstellung von Gebieten mit hoher Bedeutung für Klima / Luft, den Erfordernissen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden	§ 1 (2) Nr. 4 BNatSchG § 1 (5), 1a (5) BauGB
Schutz des Menschen, von Tieren und Pflanzen sowie ihrer Biotope, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre, des Klimas/ der Luft vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen	§ 1 (1) BlmSchG § 1 (2) und (3) BNatSchG
Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	§§ 1-14 USchadG

Übersicht: Umweltziele	Gesetze
nachhaltige Sicherung/ Wiederherstellung/ Erhaltung des Bodens einschließlich seiner Funktion und Nutzbarkeit; sparsame, schonende und nachhaltige Bewirtschaftung der Bodenressourcen	§ 1a (2) BauGB §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 17 BBodSchG § 1 (3) Nr. 2 BNatSchG
Schutz, Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Oberflächengewässern sowie des Grundwassers in Struktur und Wasserqualität, Vermeidung von Beeinträchtigungen	§ 1 (3) Nr. 3 BNatSchG §§ 27, 38 und 47 WHG §§ 73,77 und 99-101 WG LSA
Schutz, Pflege, Entwicklung von Schutzgebieten / gesetzlich geschützten Biotope; Sicherung des Biotopverbundes;	§§ 20-30 BNatSchG §§ 20-23 NatSchG LSA
Schutz, Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung von Natur und Landschaft (Kulturlandschaft), sodass die Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind; Zerschneidung und Verbrauch der Landschaft sind so gering wie möglich zu halten;	§ 1 (4), (5) und (6) BNatSchG
Schutz der Allgemeinheit vor Lärm, Erschütterungen, Verunreinigungen, und Strahlungen sowie Minderung der Immissionsbelastungen ; Schaffung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität	§§ 1, 41, 45 und 50 BlmSchG
Erhalt und Schutz von Denkmalen / von Kultur- und Sachgütern	§§ 1 und 9 DSchG ST § 1 (4) BNatSchG

Folgende Ziele aus Fachplänen wurden bei der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
- Artenschutz,
- Vermeidung von Beeinträchtigung des Klimas und der Luft,
- Vorbeugung schädlicher Umweltauswirkungen,
- Sicherung und Erhalt des Bodens
- Schutz der Allgemeinheit vor Immissionsbelastungen
- Vermeidung, Verminderung und Ausgleich der Eingriffe

6.1.3 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte der Änderungen

Die vorliegende Umweltprüfung untersucht die voraussichtlichen negativen und / oder positiven Auswirkungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Umwelt.

Übersicht über die	Übersicht über die in die Umweltprüfung einzustellenden Änderungen							
Bezeichnung der Teilbereiche	Änderungsfläche ca.	Lage	Änderung					
"Sondergebiet Tierhaltung L65 / Kohlenweg"	ca. 6,4 ha	östlich der Ortslage Schackenthal, an der östlichen Ge- meindegrenze	Umnutzung einer landwirtschaftlichen Fläche zum Sondergebiet Tierhaltung und somit Schaffung eines Standortes zur Errichtung von Tierhaltungsanlagen.					
Ausgleichs- flächen für die Feldlerche	Jährlich wechselnd 6 x 20 m² innerhalb der Feldblöcke DESTLI0506430018 und DESTLI0500940003	östlich der Ortslage Schackenthal, beid- seitig der L 1065	Festlegung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf nach wie vor landwirtschaftlichen Flächen (Flächen für die Feldlerche).					

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB wird die Umweltprüfung für die Änderungen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt, da parallel ein Bauleitplanverfahren für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan durchgeführt wird.

6.2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Schutzgut Mensch	Schutzgut Klima / Luft	Schutzgut Landschaft	Schutzgut Kultur- / sonst. Sachgüter	Schutzgut Boden	Schutzgut Wasser	Schutzgut Tiere, Pflan- zen, biolg. Vielfalt	Wechsel- wirkungen			
Änderung FNP OT S	Änderung FNP OT Schackenthal, Stadt Aschersleben - Sondergebiet Tierhaltung - Bestand									
Bestandsbeschreibur	ng:									
Bereich der 1.Änderung: Ackerflächen - keine Bedeutung Schutzrelevant: Ortslagen Schackenthal, Schackstedt, Bründel, Amesdorf und Giersleben (Wohn-/ Mischgebiete) Erholung/Freizeit Kleingärten, Waldbereiche, Grünstrukturen an der Wipper bei Giersleben, Feldwege; Naturpark "Unteres Saaletal", LSGs "Saale", "Wipperniederung", geschützte Parke in Amesdorf und Plötzkau, Ortsteil Bründel jeweils außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens.	Lokalklima Im Bereich der 1. Änderung des F- Planes Freiland- klima ebener bis gering reliefierter Lagen mit offenen, weiträumigen Ackerflächen, die als Kaltluftentste- hungsgebiete fun- gieren -> geringer Kaltluftabfluss, da im Bereich der Kuppe, auf der das Sondergebiet vor- gesehen ist, relativ geringes Gefälle herrscht. Siedlungsklima kleiner Orte in um- gebenden Ortsla- gen (v.a. durch- grünte Wohn- und Mischgebiete), keine größeren Städte oder stark versiegelte Gewer- be-/ Industrie- standorte im Um- feld	Landschaftseinheit: 4.4 "Nordöstliches Harzvorland" Landschaftsbild: Im Bereich der 1. Änderung des F- Planes überwie- gend weitflächige, waldfreie Ackerflä- chen, gegliedert durch Bachtälchen, Feldwege, Straßen und einzelne Ge- hölze/ Gehölzrei- hen. Außerhalb des Änderungsberei- ches liegen die Wipperniederung im Norden und das Saaletal im Osten. Die umgebenden Siedlungen Scha- ckenthal, Schack- stedt, Bründel, Amesdorf und Giersleben liegen zwischen den weit- räumigen Ackerflä- chen bzw. im Ver- lauf der Wippernie- derung.	Kulturgüter keine Kultur- /Sachgüter oder Bodendenkmäler bekannt. Nennenswerte Kulturgüter im nä- heren Umfeld: In den umgeben- den Ortslagen Amesdorf und Plötzkau, Ortsteil Bründel, befinden sich u.a. geschützte Parke. An der L72 befin- det sich zwischen Schackenthal und Warmsdorf der im Jahr 1838 errichte- te "Obelisk bei Giersleben". Sonstige Sachgüter Acker als Produkti- onsfläche für die Landwirtschaft	Geologie Löß über Geschiebemergel oder über Sand. Den tieferen Untergrund bilden die Gesteine des Unteren Buntsandsteins in Form von roten und grünen Letten und Tonsteinen der Calvörder Folge und der Bernburg Folge (IGB 2011). Boden: Tschernosem- Böden auf periglazialen Lössablagerungen Sehr hohe Bedeutung als landwirtschaftliche Nutzflächen (hohes Ertragspotenzial).	im Bereich der 1. Änderung keine Oberflächenge- wässer, Flächen der 1. Änderung liegen im Ein- zugsgebiet des Schackenthaler Baches, der nach Westen in Rich- tung Wipper entwässert. Grundwasser GW tiefer als 7m unter GOK (IGB 2011) GW ist gemäß LHW 2016 (Karte der Grundwas- sergeschütztheit in Sachsen An- halt) "mittel" ge- genüber einer Gefährdung durch flächenhaft eindringende Schadstoffe ge- schützt.	Schutzausweisungen im Bereich der 1. Änderung: keine Umfeld: FFH-Gebiet DE 4235-301 "Wipper unterhalb Wippra", FFH-Gebiet DE 4236-301 "Auenwälder bei Plötzkau", EU-Vogelschutzgebiet DE 4236-401 "Auenwald Plötzkau", Naturschutzgebiet "Auwald bei Plötzkau", Naturpark "Unteres Saaletal", Landschaftsschutzgebiete "Saale" und "Wipperniederung", geschützten Parke in Amesdorf – "Park Warmsdorf" und Plötzkau, Ortsteil Bründel – "Gutspark". Die im unmittelbarem Umfeld des Vorhabens befindlichen Hecken aus überwiegend heimischen Arten sind nach § 22 (Gesetzlich geschützte Biotope) NatSchG LSA besonders geschützt.	zwischen den Schutzgütern: Boden ↔ Nutzung ↔ Landschaftsbild Mensch ↔ Klima/ Luft Flora/ Fauna ↔ biologische Vielfalt ↔ Landschaftsbild Boden, Vegetation ↔ Oberflächen-gewässer/ Wasserhaushalt Klima ↔ Landnutzung Vorbelastungen Ausgeräumte, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, vorh. Versiegelung (L65, L72), allgemein technisierte Landschaft (Straßen, Stromleitungen, Windparke, etc.)			

Schutzgut Mensch	Schutzgut Klima / Luft	Schutzgut Landschaft	Schutzgut Kultur- / sonst. Sachgüter	Schutzgut Boden	Schutzgut Wasser	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biolg. Vielfalt	Wechsel- wirkungen
Änderung FNP OT S	Schackenthal, Stadt A	schersleben - Sonder	gebiet Tierhaltung - E	Bestand			
Vorbelastungen: intensive landwirt- schaftliche Nutzung L65, L72, Windpar- ke im Umfeld	Vorbelastungen L65, L72, umge- bende Siedlungen	Bedeutende Schutzgebiete: Naturpark "Unteres Saaletal", LSGs "Saale", "Wipperniederung", Vorbelastungen Zerschneidungsund Verlärmungseffekte der Verkehrswege (L65, L72) ausgeräumte Agrarflächen, Gehölzarmut Umgebende Windparke Freileitungstrasse mit Gittermasten	Vorbelastungen L65, L72	Vorbelastungen Bebauung (Ortslagen) und Versiegelung (L65, L72) intensive Nutzung landwirtschaftlicher Flächen Schadstoffeinträge entlang der Straßen Keine Subrusionserscheinungen sowie keine Hinweise auf bergbauliche Tätigkeiten IGB (2011).	Vorbelastungen Bebauung, Versiegelung und Schadstoffeinträge in Ortslagen und durch Verkehrsflächen intensive landwirtschaftliche Nutzung (Stoffeinträge ins Grundwasser) erhöhter oberirdischer Abfluss von Niederschlag auf ausgeräumten Ackerflächen	Biotope/ Flora Im Bereich der 1. Änderung großflächig Acker und ein Einzelbaum; angrenzend Wege, Straßen und Strauch-Baumhecken sowie Baumreihen und weitere großflächige Ackerschläge Fauna: Im Bereich der 1. Änderung Vorkommen der Brutvögel Feldlerche, Wiesenschafstelze und Stieglitz; potenzielles Vorkommen des Feldhamsters und von Maulwürfen; Jagdgebiet von Fledermäusen und Greifvögeln. Im Umfeld vorkommen weiterer gehölzund offenlandbrütender Vogelarten. Vorkommen artenschutzrelevanter Arten. Vorbelastungen Ausgeräumte, landwirtschaftlich genutzte Flächen, vorh. Versiegelung (L65, L72)	Beispiel aus dem Plangebiet: Der ertragreiche Boden ist neben Produktionsstandort für die Landwirtschaft (Nahrungsmittel) auch Speicher und Filter für Grundwasser sowie Lebensraum für Arten des Offenlandes, durch seine intensive Nutzung jedoch stark ausgeräumt und somit von geringer Bedeutung für Biotope und Landschaftsbild. Es entstanden weitläufige Kaltluftentstehungsflächen, jedoch auch Gefahren durch erhöhten Oberflächenabfluss (Hochwasser).
Bedeutung im unmi	ttelbaren Bereich der	1. Änderung:					
gering	mittel	gering	gering	hoch	gering	gering (Biotope) hoch (Fauna -> Feld- hamster)	mittel

Schutzgut Mensch	Schutzgut Klima / Luft	Schutzgut Landschaft	Schutzgut Kultur- / sonst. Sachgüter	Schutzgut Boden	Schutzgut Wasser	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biolg. Viel- falt	Wechsel- wirkungen
Änderung FNP OT	Schackenthal, Stadt	Aschersleben - Sonde	ergebiet Tierhaltung -	Planung			
Planung: Sondergebi	et Tierhaltung (Prognos	se bei Durchführung de	er 1. Änderung)				
baubedingt: temporär während der Bauphase (Lärm, Staub, etc.) anlagebedingt Beeinträchtigung der Erholungsqualität in der offenen Agrarlandschaft durch visuelle Veränderung des Landschaftsbildes, jedoch durch vorgesehene Eingrünung mit Gehölzen Verringerung der Auswirkungen betriebsbedingt Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden, da die Emissionen unter den aktuell geplanten Vorhabensspezifika nicht zu einer Überschreitung von gesetzlichen Grenzwerten führen (siehe nächste Seite).	baubedingt: temporär während der Bauphase (Lärm, Staub, etc.) anlagebedingt: Verlust von Kaltluf- tentstehungsfläche betriebsbedingt: Immissionen großzügige Eingrü- nung vermindert die Beeinträchtigungen	baubedingt: temporär visuelle Beunruhigungen anlagebedingt: weitere technologische Überprägung des Landschaftsbildes, 2,9 ha Neuversiegelung, aber auch ca. 3,5 ha Grünflächen (Gehölze, Ruderalfluren) als Eingrünungsmaßnahmen -> Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild werden minimiert betriebsbedingt: Erhöhter Fahrzeugverkehr, im Vergleich zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung aber keine erhebliche Beeinträchtigung.	baubedingt: Archäologische Funde Scherben, Knochen, Metallge- genstände, Stein- werkzeuge u. ä.) und Befunde (mar- kante Bodenverfär- bungen, Mauerres- te, auffällige Stein- häufungen o.ä.) sind im Baufeld nicht auszuschlie- ßen. Einhaltung Gesetz- licher Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäo- logischer Kultur- denkmale. Beachtung § 9 Abs.3 des Denk- malschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt. anlagebedingt: Verlust von Acker- flächen Betriebsbedingt: keine Beeinträchti- gungen	baubedingt: Beeinträchtigungen sind vermeidbar (Einhaltung der Richtlinien und Regelwerke) anlagebedingt: Überbauung und Versiegelung großflächiger Verlust von Boden (2,9 ha Neuversiegelung) einschl. seiner natürlichen Bodenfunktionen Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche Verbesserung der Bodenfunktionen im Bereich der Kompensationsmaßnahmen betriebsbedingt: Beeinträchtigungen sind vermeidbar (Einhaltung der Richtlinien und Regelwerke)	baubedingt: Beeinträchtigungen sind vermeidbar (Einhaltung der Richtlinien und Regelwerke) anlagebedingt: Verlust von Infiltrationsfläche (2,9 ha Neuversiegelung, steht Grundwasserneubildung nicht mehr zur Verfügung), Erhöhung Oberflächenabfluss Versickerung von anfallendem unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. von den Dachflächen) auf dem Gelände (Mulden-Rigolenversickerung), dadurch Minimierung der o.g. Auswirkungen betriebsbedingt: Beeinträchtigungen sind vermeidbar (Einhaltung der Richtlinien und Regelwerke)	Schutzgebiete: baubedingt: keine Auswirkungen anlagebedingt: keine Flächeninanspruch- nahme von Schutzge- bieten oder anderen gesetzlich geschützten Bereichen betriebsbedingt: keine erheblichen Auswir- kungen auf europäi- sche Schutzgebiete (vgl. FFH-VPs, ECOCERT 2013), keine erhebliche Beeinträch- tigung nationaler Schutzgebiete (NSGs, LSGs); keine erhebli- chen Beeinträchtigun- gen geschützter He- cken im Umfeld (ECOCERT 2013). Flora/ Biotope baubedingt: keine Beeinträchtigung besonderer Biotope im Umfeld der Anlage anlagebedingt: Verlust von Ackerflä- chen und 1 Einzel- baum, Neuanlage von Gehölzstrukturen	Eingriff in Natur- haushalt Verlust von Lebensraum, Boden, Kaltluf- tentstehungsflä- che und Infiltra- tionsfläche f. d. Grundwasser. Wirkung der Gebäude auf Landschaftsbild und Erholung. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich sind erforderlich. Weiterhin sind Betrachtungen zum speziellen Artenschutz nach §44 BNatSchG er- forderlich. Bei allen Schutzgütern fließt die hohe Vorbelastungen des Raumes ein.

Schutzgut Mensch	Schutzgut Klima / Luft	Schutzgut Landschaft	Schutzgut Kultur- / sonst. Sachgüter	Schutzgut Boden		Schutzgut Tiere, Pflan- zen, biolg. Vielfalt	Wechsel- wirkungen
Änderung FNP OT Schackenthal, Stadt Aschersleben - Sondergebiet Tierhaltung - Bestand							
Der entsprechende Nachweis dazu wurde im gesonderten BImSchG-Verfahren mit entsprechenden Ausbreitungsrechnungen geführt (Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen (Legehennenanlage) am Standort Schackenthal Az: 402.2.6-44008/13/43, Anlagen-Nr. 7399). Schaffung von Arbeitsplätzen wirkt positiv auf das Schutzgut Mensch.						betriebsbedingt: keine erheblichen Beeinträchtigungen geschützter Hecken im Umfeld (EcoCert 2013). Fauna baubedingt: Beeinträchtigung von Offenland- Vogelarten (v.a. Feldlerche) und Feldhamstern / Maulwürfen im Zuge der Baufeldfreimachung: Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich (Bauzeitenregelung, Hamster- und Maulwurfkartierung) anlagebedingt: Verlust von Ackerland als Lebensraum von Feldhamster, Maulwurf und Feldlerche (6,4 ha), Kompensationsmaßnahmen (Lerchenfenster, Hamsterlebensraum) sind vorgesehen betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen	
Gesamtbetrachtung	Gesamtbetrachtung zu Auswirkungen im unmittelbaren Bereich der 1. Änderung:						
gering	mittel	mittel	gering	hoch	gering	mittel-hoch	mittel

Änderung FNP OT Schackenthal, Stadt Aschersleben - Sondergebiet Tierhaltung

Zusammenfassende Darstellung der im BlmSch-Verfahren ermittelten Ergebnisse hinsichtlich Emissionen auf umliegende Ortslagen

- Betrachtete Emissionsorte hinsichtlich Schutzgut Mensch: Schackenthal, Schackstedt, Bründel, Amesdorf und Giersleben
- **Geruchsimmissionen:** In der Immissionsprognose der (IFU GMBH 2013 ₂). Wird folgendes Ergebnis für die umgebenden Orte ermittelt:

"Es ist ersichtlich, dass im Bereich der Ortslagen Amesdorf und Giersleben sowie am Immissionsort "Ziegelei Hopfenberg" eine irrelevante Zusatzbelastung (Unterschreitung des Irrelevanzwertes nach GIRL von 0,02) durch die Legehennenanlage prognostiziert wird. Eine Erheblichkeit der Geruchsimmissionen kann daher in diesen Bereichen ausgeschlossen werden. In Schackenthal und Bründel werden Immissionen prognostiziert, die den Irrelevanzwert geringfügig überschreiten. Da dort jedoch keine Vorbelastungen vorhanden sind, die eine relevante Vorbelastung für Gerüche hervorrufen, kann die Überschreitung der Immissionswerte nach GIRL ausgeschlossen werden. Eine Erheblichkeit der von der Anlage hervorgerufenen Geruchsimmissionen ist demzufolge nicht zu erwarten." (IFU GMBH 2013 2)

Staubimmissionen

"Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnungen werden sowohl für die Schwebstaubkonzentration, wie auch die Staubdeposition Werte prognostiziert, die die entsprechenden Irrelevanzwerte nach TA Luft im Bereich maßgeblicher Immissionsorte unterschreitet. Ein relevanter Immissionsbeitrag ist demzufolge nicht zu erwarten. Die Anlage ist daher nicht geeignet in diesen Bereichen, erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Staubimmissionen zu verursachen." (IFU GMBH 2013 ₂)

Bioaerosolimmissionen

"Mittels der Ausbreitungsrechnung für Bioaerosole werden an den maßgeblichen Immissionsorten für die Bakterienkonzentration Zusatzbelastungen durch die Legehennenanlage prognostiziert, die den Hintergrundwert für die Gesamtbakterienzahl nicht überschreiten. Die prognostizierte Konzentration für Schimmelpilze unterschreitet in der Zusatzbelastung durch die Legehennenanlage den Hintergrundwert für die Schimmelpilzkonzentration. Für die Endotoxinkonzentration werden im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte für die Zusatzbelastung der Legehennenanlage Werte prognostiziert, die die Hintergrundkonzentration für Endotoxine unterschreitet. Demzufolge ist eine relevante (messbare) Erhöhung der Bioaerosolbelastung im Bereich maßgeblicher Immissionsorte durch den geplanten Anlagenbetrieb nicht zu erwarten." (IFU GMBH 2013 2)

Änderung FNP OT Schackenthal, Stadt Aschersleben - Sondergebiet Tierhaltung

Zusammenfassende Darstellung der im BlmSch-Verfahren ermittelten Ergebnisse bzgl. Emissionen auf Schutzgebiete sowie schützenswerte Biotope

Stickstoffempfindliche Biotope im Umfeld des Vorhabens:

- Für die Strauch-Baumhecke östlich des Feldweges ("Biotop 93", Biotoptyp HHB) sowie die Strauch-Baumhecke südöstlich der geplanten Anlage ("Biotop 95", Biotoptyp HHB) werden durch die betriebsbedingten Stickstoffemissionen die Schwellenwerte der Irrelevanz von 3 μg/m³ Ammoniakkonzentration gemäß TA Luft überschritten. Für Biotop 95 bleibt jedoch der Schwellenwert der Gesamtbelastung der Ammoniakkonzentration von 10 μg/m³ unterschritten, sodass hier erhebliche Auswirkungen auf die Gehölzstruktur ausgeschlossen wurden. Bei Biotop 93 wurde jedoch auch dieser Schwellenwert auf einer Teilfläche durch die ermittelten max. 15,7 μg/m³ überschritten. Nach detaillierterer Betrachtung wurden aber keine toxischen Auswirkungen auf den vorhandenen Pflanzenbestand abgeleitet. Im Fazit zum Thema "Ammoniak-Immissionen" der "Bewertung der Ammoniak- und Stickstoffemissionen (ECOCERT 2013 2) wird zusammengefasst, das insgesamt "eine erhebliche Beeinträchtigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die betriebsbedingten Ammoniak-Konzentrationen der geplanten Anlage" nicht vorliegt.
- Neben der Überschreitung der Schwellenwerte der TA Luft werden an den Biotopen 95 und 93 auch die Schwellenwerte des LAI-Papiers hinsichtlich der **Stickstoffdeposition** überschritten. Daher erfolgte durch ECOCERT (2013 ₂) eine genauere Betrachtung nach Vorgabe des LAI-Papiers. Dabei konnte für Biotop 95 eine erhebliche Schädigung ausgeschlossen werden, da die von der IFU GMBH (2013 ₂) ermittelte Gesamtbelastung von 26,94 kg N/ha/a) unterhalb des für den Biotop HHB relevanten Beurteilungswertes von 30 kg/ ha/ a lag. Für Biotop 93 lag die Gesamtbelastung bei maximal 46,8 kg/ ha/ a, sodass der Beurteilungswert überschritten wurde und eine Einzelfallprüfung notwendig wurde. Im Ergebnis dieser Einzelfallprüfung anhand der Analyse der vorkommenden Arten, ihrer Empfindlichkeit und dem prognostizierten Auswirkungen der Erhöhung des Stickstoffeintrages, konnten schlussendlich "erhebliche Beeinträchtigungen auf empfindliche Vegetationsbestände durch die Deposition von Stickstoff im Betrieb der Legehennenanlage ausgeschlossen" werden.

· Schutzgebiete im Umfeld des Vorhabens:

- Zur Beurteilung der Stickstoffeinträge erfolgte durch die IFU GMBH im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG eine Immissionsprognose mit der Berechnung und Bewertung der vorhabenverursachten Stickstoffeinträge (IFU GMBH 2013 2). Im Rahmen der Erstellung einer FFH-Vorprüfung (ECOCERT 2013 4) für die genannten europäischen Schutzgebiete wurde geprüft, inwiefern durch die Stallanlagen, auch in Zusammenhang mit anderen Plänen/ Projekten, eine erhebliche Auswirkung durch Stickstoffeinträge vorliegt. Dabei konnte folgendes festgestellt werden:
 - "Die von der geplanten Anlage ausgehenden Fernwirkungen sind in Art und Intensität nicht geeignet die maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete "Wipper unterhalb Wippra" und "Auenwälder bei Plötzkau" sowie dem europäischen VSG "Auenwald Plötzkau" nachteilig zu beeinträchtigen. Den Schutz- und Erhaltungszielen wird nicht entgegen gewirkt. Anhaltspunkte für ein Gefährdungspotential der aufgeführten Arten selbst (als Einzelindividuum sowie der Population) in den Schutzgebieten aufgrund der zu erwartenden Stickstoffzusatzbelastung sind nicht gegeben. Es besteht nach derzeitigem Kenntnisstand weder durch das Projekt, seinen Fernwirkungen, noch durch ein kumulatives Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura-2000-Gebiete in seinen für den Schutzzweck oder den Erhaltungszielen maßgeblichen Bestandteilen. Das Vorhaben ist aus Gutachtersicht in Bezug auf die FFH-Gebiete "Auenwälder bei Plötzkau" und "Wipper unterhalb Wippra" und das europäische Vogelschutzgebiet "Auenwald Plötzkau" verträglich und damit zulässig" (EcoCert 2013 4).
- Es liegen somit keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die umliegenden Schutzgebiete vor. Auch § 19 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG tritt somit nicht ein.

Änderung FNP OT Schackenthal, Stadt Aschersleben - Sondergebiet Tierhaltung

Prognose bei Nichtdurchführung der Änderung

- der Bereich der 1. Änderung bleibt weiterhin im F-Plan als Fläche für die Landwirtschaft bestehen
- keine Möglichkeit der Festsetzung eines B-Planes als "Sondergebiet Tierhaltung"
- Bei Nichtdurchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann gemäß der BlmSchG-Genehmigung für die geplante Anlage diese dennoch errichtet werden. Ein durch den Bebauungsplan möglicher, planerisch begrenzender Einfluss auf den künftigen Betrieb sowie die Erschließung der Anlage durch die Planungshoheit der Stadt Ascherleben wäre jedoch nicht möglich. Es entstünden somit mindestens gleiche Umweltauswirkungen wie im Umweltbericht beschrieben. Eine tatsächliche Beschränkung der baulichen Anlagen kann nur durch die Festsetzung eines B-Planes erfolgen und somit durch eine vorgeschaltete Änderung des F-Planes erfolgen. Dieser kann nur durch die hohe Hürde einer Neuaufstellung bzw. Änderung eines B-Planes / des F-Planes mit den darin vorgesehenen Beteiligungen von Trägern öffentlicher Belange und der allgemeinen Öffentlichkeit erweitert werden, währen für privilegierte landwirtschaftliche Anlagen im Außenbereich weitaus geringere Hürden hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung bestehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich im Gebiet der 1. Änderung des FNP Aschersleben

- Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes während der Bauphase
- Einhaltung der Richtwerte der DIN 18005 Schallschutz, der TA Lärm, der TA Luft sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Bodenarbeiten gemäß DIN 18915, Minimierung der Neuversiegelung/ bedarfsgerechte Flächeninanspruchnahme, Verwendung wasserdurchlässigen Materials für private begeh- und befahrbare Verkehrsflächen
- · Minimierung negativer klimatischer Effekte durch geringe Versiegelung, grünordnerische Maßnahmen mit Ausgleichswirkung
- Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sowie Vermeidung sonstiger Beeinträchtigungen der Fauna
 - -Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen des Feldhamsters (V_{ASB}1) (Vorabkontrolle auf Vorkommen des Feldhamsters, bei bisher erfolgten Begehungen im Jahr 2010 und 2013 wurden keine Individuen festgestellt, eine grundsätzliche Eignung der Fläche als Hamsterlebensraum ist jedoch gegeben, sodass jederzeit mit einer Neubesiedlung gerechnet werden muss und daher eine Vorabkontrolle unmittelbar vor Baubeginn unabdingbar ist)
 - -Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln in der Bauzeit Offenland (V2) (Bauzeitenregelung auf Zeitraum vom 15.09. bis 28./29.02.)
 - -Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln in der Bauzeit Gehölze (V3) (Bauzeitenregelung auf Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02.)
 - -Vermeidung von Beeinträchtigungen von Maulwürfen in der Bauzeit (V4) (Vorabkontrolle auf Vorkommen des Maulwurfes)
- Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich der 1. Änderung des F-Planes (Begrünungsmaßnahmen)
 - Ausgleichsmaßnahme A1: Sukzession mit Mahd
 - Ausgleichsmaßnahme A2: Anpflanzen einer Feldhecke
 - Ausgleichsmaßnahme A3: Anpflanzen einer Gehölzfläche
 - Ausgleichsmaßnahme A4: Baumreihen, Eingrünung des Betriebsgeländes
 - Ausgleichsmaßnahme A5: Landschaftsrasen

Änderung FNP OT Schackenthal, Stadt Aschersleben - Sondergebiet Tierhaltung

Externe Maßnahmen zur Kompensation

- Externe Kompensationsmaßnahmen aufgrund artenschutzrechtlicher Belange
 - -Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} 6: Feldlerchenfenster: auf den umliegenden Ackerflächen in mindestens 100m Abstand zum B-Plangebiet, zu Straßen, Gehölzen und zu bebauten Flächen (Gem. Schackenthal, Flur 2, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 24 und Flur 3, Flurstücke 5, 6, 7, 8, 31, 32, 33, 34, 35 (Feldblöcke DESTLI0506430018 und DESTLI0500940003))
 - Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}7: Lebensraum für Feldhamster : Feldhamstergerechte Bewirtschaftung im Bereich von Ackerflächen in der Gem. Giersleben, Flur 2, Flurstücke 15, 16, 18, 20, 21, Gesamtgröße ca. 1,73 ha.
- Externe Kompensationsmaßnahmen für die Bodenbeeinträchtigung
 - Ausgleichsmaßnahme A8: Bodenverbessernde Maßnahmen auf ca. 5 6 ha in der Gemarkung Giersleben, Flur 2, auf Teilflächen der Flurstücke 48, 49, 52, 53, 54, 55, 134, 144, 159, 162, 163, 164, 165, 166, 167 und 291

anderweitige Planungsmöglichkeiten zur 1. Änderung

- Die Standortwahl erfolgte unter folgenden Gesichtspunkten:
 - -Flächenverfügbarkeit des Antragstellers
 - -Möglichst geringe Belastung hinsichtlich Immissionen auf schützenswerte Strukturen (Schutzgut Mensch, Schutzgut Pflanzen/Tiere)
 - -Einhaltung von Schutzabständen nach TA Luft
 - -Lage außerhalb von empfindlichen Landschaftsteilen in ausgeräumter Agrarlandschaft
 - -Aspekte der Flächengröße und Arbeitsorganisation
- Anhand dieser Gesichtspunkte erfolgte durch den Vorhabenträger die Wahl des vorliegenden Standortes. Andere Standorte (2 in Giersleben, 2 in Schackenthal) wurden aufgrund zu geringen Abständen zu vorhandenen Wohnbebauungen, höheren Geruchsbelästigungen oder fehlenden Erschließungsmöglichkeiten verworfen.

6.3 WEITERE ANGABEN

6.3.1 Methodik

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der geplanten 1. Änderung des FNP des OT Schackenthal der Stadt Aschersleben und den damit verbundenen möglichen Umweltauswirkungen. Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte in tabellarischer Form. Die Bewertung erfolgt dabei über eine fünfstufige Skala (sehr gering - gering - mittel - hoch - sehr hoch).

Detaillierte Aussagen wie zum Versieglungsgrad, zur Ausbildung, Lage und Größe von Gebäuden, etc. sind der Begründung zum Bebauungsplan erläutert.

Des Weiteren wurde für die Bewertung der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg" Aschersleben (Umweltbericht, GOP) zu Grunde gelegt, welcher sich parallel in Aufstellung befindet.

Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG wurden gesondert in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Rahmen der BImSchG- Genehmigung betrachtet. Dieser Fachbeitrag liegt auch den Unterlagen zum vorhabenbezogene Bebauungsplan als Anlage bei.

6.3.2 Monitoring (§ 4c BauGB)

Monitoring sind geplante Maßnahmen zur Überwachung von möglichen erheblichen Auswirkungen des Flächennutzungsplans auf die Umwelt. Damit können unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und erforderliche Maßnahmen ergriffen werden. Das Monitoring liegt in der Verantwortung der Gemeinde. Für die Erhebung von Überwachungsdaten können Fachbehörden hinzugezogen werden bzw. bestehende Überwachungssysteme der Fachbehörden genutzt werden. Die Fachbehörden haben weiterhin im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeit eine "Bringschuld". Dies bedeutet, dass auch nach Abschluss der Planung eine Informationspflicht gegenüber den Gemeinden besteht (§ 4 Abs. 3 BauGB).

MONITORING				
Beeinträch- tigungen	Indikator	Informationen der Behörden	Zusätzl. Überwa- chungsmaß- nahmen (Stadt)	Anmerkungen
anlagenverur- sachter Immis- sionen (Gerüche, Erschütterung, Licht)	Abweichen von den genehmigten Belastun- gen und Emissionen; Beschwerden;	anlagebezogene Überwachung, Be- trachtung- Gesamt- belastung; zuständige Immissi- onsschutzbehörde;	i.d.R. keine	
Grundwasser	Schadstoffeinträge, Messergebnisse, Au- genschein, Nachweise bei Überwachungsaufla- gen best. Anlagen oder Nutzungen;	Überwachung durch zuständige Wasser- behörde;	keine	
Kompensations-, Vermeidungs- maßnahmen	Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung; Erreichen des Entwick- lungsziels;	Überwachung durch zuständigen Natur- schutzbehörde/ Stadt;	keine	
Umgang mit Boden, Altlasten, sonstige Boden- verunreinigungen	Anzeige von Zufallsfun- den (gesetzliche Pflicht); während Baumaßnah- men;	Überwachungs- instrumentarium nach BBodSchG/ BBodSchV; Beachtung DIN 18915; Landratsamt;	Aufnahmen, um Kenntnis über tatsächliche Bo- denverhältnisse zu erlangen; Begehung;	z.B. Umgang mit Oberboden; betrifft auch Schutz- gut Mensch;
Umgang mit Abfällen	Abweichungen von fach- behördlichen Auflagen;	Auflagen der zu- ständigen Behörde zur Überwachung;	keine	Vorhaben mit abfall- rechtlichen Erforder- nissen;

07/2017

STAND:

Beeinträch- tigungen	Indikator	Informationen der Behörden	Zusätzl. Überwa- chungsmaß- nahmen (Stadt)	Anmerkungen
Landschaftsbild	Abweichen von z.B. Sichtbildanalysen,	Überwachung sen- sibler Bereiche / Integration der Bau- körper in die Umge- bung	i.d.R. keine	
SCHUTZGUT	: KULTURGÜTER	UND SONSTIG	E SACHGÜTE	₹
Bodendenkmale / Denkmale	gesetzliche Anzeige- pflicht von Zufallsfunden; Einhaltung von Siche- rungs- / Vermeidungs- maßnahmen;	Überwachungs-, Sicherungsauflagen der zuständigen Denkmalschutzbe- hörden;	Augenscheinnah- me	

Allgemeinverständliche Zusammenfassung 6.3.3

Die 1. Änderung zum Flächennutzungsplan im Ortsteil Schackenthal der Stadt Aschersleben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, weshalb eine Umweltprüfung erforderlich ist. In der vorliegenden Unterlage werden die natürlichen Gegebenheiten innerhalb der Untersuchungsgebiete für den Naturhaushalt sowie für das Landschaftsbild tabellarisch dargestellt und bewertet sowie die Auswirkungen der 1. Planänderung hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt und beschrieben. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu minimieren bzw. auszugleichen. Diesbezüglich wurde im relevanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Maßnahmen vorgeschlagen, die in dem Grünordnungsplan (GOP) detailliert dargestellt werden.

Änderung	Auswirkung
Sondergebiet Tierhaltung	 insgesamt sind mittlere Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten der Schwerpunkt liegt auf dem großflächigen Entzug von Landwirtschaftsfläche / Boden und damit von Lebensräumen für charakteristische Offenlandarten wie Feldhamster und Feldlerche
	 Umnutzung landwirtschaftlicher Fläche für ein Sondergebiet Tierhaltung bereits bestehende Vorbelastungen sowie Maßnahmen zum Ausgleich (Eingrünung der Planfläche, Schaffung von Lebensräumen für Feldhamster und Feldlerche) mindern die negativen Wirkungen des Eingriffes positiv ist die Schaffung von Arbeitsplätzen

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Flächennutzungsplan Ortsteil Schackenthal, Stadt Aschersleben umfasst insgesamt eine Größe von rund 6,4 ha. Dieser beinhaltet die überbaubaren Flächen sowie nicht überbaubare Grünflächen. Die Haupterschließung erfolgt über die Landesstraße 65.

Durch die Planung eines Sondergebietes Tierhaltung resultieren Beeinträchtigungen im Untersuchungsraum. Durch die Besetzung der Fläche mit Gebäuden und sonstigen versiegelten Flächen werden Ackerflächen und 1 Einzelbaum überplant. Ferner entsteht eine Veränderung des Landschaftsbildes durch die Baukörper. Weiterhin betroffen sind der Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung) und das Lokalklima (Kaltluftentstehungsgebiete).

Die vorhandene landwirtschaftliche Fläche bietet Lebensräume für Kleinsäuger (Feldhamster, Maulwurf) und heimische Brutvögel (Feldlerche). In den angrenzenden Gehölzen sind weitere Vorkommen artenschutzrelevanter Vogelarten möglich. Für die (potenziell) betroffenen Arten sind zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG artenbezogene Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Lebensraumverlustes betroffener Arten erforderlich.

Weiterhin werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Flächen zum Ausgleich festgesetzt, welche zum Ausgleich der Eingriffe in den Boden und das Landschaftsbild sowie zur Kompensation der Beeinträchtigung von Biotopen dienen.

Auf Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope und Arten erfolgen, nach derzeitigem Kenntnisstand, keine Beeinträchtigungen (außerhalb des Geltungsbereiches). Die Auswirkungen der Änderungen sind insgesamt von mittlerer Erheblichkeit.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht zu den wichtigsten Ergebnissen.

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	gering
Klima Luft	mittel
Landschaft	mittel
Kultur- u. sonstige Sachgüter	gering
Boden	hoch
Wasser	gering
Pflanzen, Tiere, biolog. Vielfalt	mittel-hoch
Wechselwirkungen	mittel

Es besteht insgesamt eine **geringe Empfindlichkeit** des Naturraumes gegenüber Eingriffen. Die **Beeinträchtigungen werden als gering - mittel** eingestuft, wobei für einzelne Schutzgüter (Boden: Verlust ertragreicher Ackerstandorte; Fauna: Verlust Lebensraum Feldhamster und Feldlerche) auch eine hohe Beeinträchtigung abzuleiten ist. Zu berücksichtigen sind jedoch die bestehenden Vorbelastungen (intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche). Eingriffsrelevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Plangebietes bzw. durch externe Maßnahmen zu kompensieren (werden im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt), so dass nach Realisierung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft keine Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben werden und das Landschaftsbild im Bereich der Kompensationsmaßnahmen landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist. Ebenso kann durch die festzusetzenden Maßnahmen ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen werden.

7. RECHTSGRUNDLAGEN UND QUELLEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2017 (BGBI. I S. 1062)

Bauordnung des Landes Sachsen Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBI. LSA S. 440), geändert durch Gesetz vom 28. September 2016 (GVBI. LSA S. 254)

Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBI. I S. 1298)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Denkmalschutzgesetz (DSchG ST) des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBI. LSA S. 769, 801)

Gemeindeordnung Sachsen Anhalt (GO LSA) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 10.08.2009, zuletzt geändert am 18. Oktober 2013 (GVBI. LSA S. 498), Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.07.2014 bis 30.06.2019

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBI. I S. 1298)

Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010, § 6 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBI. LSA S. 659, 662)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) (2009)

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26.05.2017 (BGBL | S. 1305)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Literatur, Karten, sonstige Daten und Mitteilungen

ECO-CERT PROGNOSEN, PLANUNGEN UND BERATUNG ZUM TECHNISCHEN UMWELTSCHUTZ (2013 1): Artenschutzbeitrag (ASB) für die Errichtung und den Betrieb einer Legehennenanlage am Standort Schackenthal / LK Salzlandkreis. Gutachten.

ECO-CERT PROGNOSEN, PLANUNGEN UND BERATUNG ZUM TECHNISCHEN UMWELTSCHUTZ (2013 2): Bewertung der Ammoniak- und Stickstoffimmissionen (auf der Basis der Ausbreitungsberechnungen der IFU GmbH) für die Errichtung und den Betrieb einer Legehennenanlage am Standort Schackenthal / LK Salzlandkreis. Gutachten.

ECO-CERT PROGNOSEN, PLANUNGEN UND BERATUNG ZUM TECHNISCHEN UMWELTSCHUTZ (2013 ₄): Vorprüfung auf Verträglichkeit des Projektes mit den Schutz- und Erhaltungszielen der FFH-Gebiete DE 4235-301 "Wipper unterhalb Wippra", DE 4236-301 "Auenwälder bei Plötzkau" und des europäischen Vogelschutzgebietes DE 4236-401 "Auenwald Plötzkau" für die Errichtung und den Betrieb einer Legehennenanlage am Standort Schackenthal / LK Salzlandkreis. Gutachten.

IFU GMBH PRIVATES INSTITUT FÜR ANALYTIK (2013 ₁): Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) für die geplante Errichtung der Legehennenanlage am Standort Schackenthal (Salzlandkreis). Gutachten.

IFU GMBH PRIVATES INSTITUT FÜR ANALYTIK (2013 2): Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub und Bioaerosole für die geplante Legehennenanlage am Standort Schackenthal. Gutachten.

INGENIEURBÜRO FÜR GEOLOGIE UND BAUGRUND DIPL. GEOLOGE HANS-ANDREAS HÄCKER (IGB 2011): Geotechnisches Gutachten für den Neubau einer Legehennenanlage einschließlich Biogasanlage bei Schackenthal

LÄNDERAUSSCHUSS IMMISSIONSSCHUTZ (2009): Geruchsimmissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. Oktober 2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen. Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Juni 2009)

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGWESEN (LAGB 2016 1): Fachinformationen Boden. Bodenkarten im Internet.http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/geologie/bodenkunde/fachinformationen-boden/bodenkarten/

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGWESEN (LAGB 2016 2): Fachinformationssystem Geologie. Landesbohrdatenbank Sachsen-Anhalt (Stand Sep. 2016) http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/geofachinformation/landesbohrdatenbank/

LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT (LHW 2016): Kartendarstellungen des Gewässerkundlichen Landesdienstes Sachsen-Anhalt. http://www.lhw.sachsenanhalt.de/untersuchen-bewerten/berichte-veroeffentlichungen/kartendarstellungen/

LANDESVERWALTUNGSAMT SACHSEN-ANHALT (2015): Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen (Legehennenanlage) am Standort Schackenthal – Aktenzeichen: 402.2.6-44008/13/43 Anlagen Nr. 7399